Stand: 17.11.2026 21:02:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/13438

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/13438 vom 15.09.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.09.2026 - Bayerische Ingenieurekammer-Bau (DEBYLT009B)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.09.2026 - Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) (DEBYLT0253)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.09.2026 - Bayerische Architektenkammer (DEBYLT003D)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.09.2026 - Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR (DEBYLT0378)
6. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 30.09.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 15.09.2026 **Drucksache** 19/**13438**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

A) Problem

1. Aufgrund von Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergibt sich zum Zwecke des einheitlichen Verwaltungsvollzugs die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend zu erweitern.
2. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung von Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG ist zudem eine Neufassung der Regelungen zum partiellen Zugang zu einem im Freistaat Bayern reglementierten Beruf erforderlich.
3. In Anerkennungsverfahren werden künftig auch englischsprachige Unterlagen akzeptiert. Dies entspricht Ziff. 3c des Umlaufbeschlusses vom 6. Dezember 2024 sowie Ziff. 5 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur „Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen“.

B) Lösung

1. Zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des BayBQFG werden die Art. 2, 5 und 12 angepasst.
2. Für eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung des partiellen Zugangs wird Art. 13c neu gefasst.
3. Zur regelhaften Akzeptanz englischsprachiger Unterlagen werden die Art. 5, 6, 12 und 13 entsprechend geändert.
4. Die Verhältnismäßigkeit der Neuregelung im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG wird in der Gesetzesbegründung im Einzelnen erläutert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für Wirtschaft und Bürger und Bürgerinnen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Haushalte des Freistaates Bayern und der Kommunen sind auch nicht ersichtlich.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**13438**
15.09.2026

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 97 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote 1 zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18; ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28; ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49; ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 vom 30. Juli 2025 (ABl. L 2187 vom 29.10.2025, S. 1) geändert worden ist.“

2. In Art. 2 Abs. 3 wird nach der Angabe „entsprechende“ die Angabe „oder eine andere“ eingefügt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „in deutscher Sprache“ gestrichen.

      bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „[2]Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

   b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

      „(2) [1]Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss von den Unterlagen nach Abs. 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Abs. 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. [3]Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. [4]Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten, die Entscheidung ist dabei aktenmäßig zu dokumentieren und zu begründen.

      (3) [1]Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 3 eine andere Art der Übersetzung zulassen. [2]Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

   c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

      bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „[2]Die Abs. 2 und 3 gelten bei nachgeforderten Unterlagen entsprechend.“

   d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „entsprechende“ die Angabe „oder eine andere“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“

4. In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5“ ersetzt.

5. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „in deutscher Sprache“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) [1]Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss von den Unterlagen nach Abs. 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Abs. 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. [3]Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. [4]Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten, die Entscheidung ist dabei aktenmäßig zu dokumentieren und zu begründen.

(3) [1]Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 3 eine andere Art der Übersetzung zulassen. [2]Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Abs. 2 und 3 gelten bei nachgeforderten Unterlagen entsprechend.“

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „entsprechende“ die Angabe „oder eine andere“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“

6. In Art. 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 12 Abs. 4 und 5 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.

7. In Art. 13c werden die Abs. 1 und 2 durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) [1]Im Verfahren nach Art. 13 gewährt die zuständige Stelle auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer im Freistaat Bayern reglementierten beruflichen Tätigkeit, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat auszuüben,

2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nr. 1 und demjenigen in Bayern reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 11 der Anforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem im Freistaat Bayern reglementierten Beruf zu durchlaufen, und
3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nr. 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nr. 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

[2]Über diese Möglichkeit informiert die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) [1]Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erworben wurde. [2]Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das BayBQFG dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auf dem bayerischen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Mit dem Änderungsgesetz werden die Anforderungen an die Antragstellung erleichtert, das Verfahren vereinfacht und die Transparenz für die Antragstellerinnen und Antragsteller erhöht.

1. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wurde mit der Änderung in §§ 18a, 18b AufenthG die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, ist entfallen. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Die Änderung des AufenthG wird entsprechend auf das BayBQFG übertragen, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen. Zusätzlich werden die Nachweisanforderungen zur Erwerbsabsicht überarbeitet, um den zuständigen Behörden mehr Rechtssicherheit zu geben und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten.
2. Die Änderung des Art. 13c BayBQFG dient einer anwenderfreundlicheren Umsetzung des in Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen partiellen Zugangs zu reglementierten Berufen. Dieser ermöglicht Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Ausbildungsinhalte von denen eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs abweichen, zumindest eine teilweise Anerkennung ihrer Abschlüsse zu erhalten.
3. Die zuständigen Stellen werden im Anerkennungsverfahren künftig auch englischsprachige Unterlagen akzeptieren. Nur in begründeten Einzelfällen sollen deutsche Übersetzungen verlangt werden. Dies entspricht Ziff. 3c des Umlaufbeschlusses vom 6. Dezember 2024 sowie Ziff. 5 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur

„Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen“. Ziel dieser Beschlüsse ist es, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bundesweit zu vereinfachen und zu beschleunigen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neuregelung ist zur Anpassung des BayBQFG zwingend erforderlich. Angesichts der Bedeutung der Regelungen für den Zugang zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen müssen die maßgeblichen Voraussetzungen und Verfahrensanforderungen aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis gesetzlich geregelt werden.

C) Verhältnismäßigkeitsprüfung

Allgemein

Da das Gesetz Regelungen enthält, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, war eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) vom 28. Juli 2020 (BayMBl. Nr. 431; 2022 Nr. 139), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2023 (BayMBl. Nr. 655) geändert worden ist, vorzunehmen.

Die vorgesehenen Änderungen des BayBQFG dienen insgesamt Zielen des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Sie tragen insbesondere zu einer effizienten, transparenten und rechtssicheren Durchführung von Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen bei und fördern zugleich die berufliche Mobilität innerhalb der Europäischen Union. Ziel ist es, die Anerkennungsverfahren praxisgerechter auszugestalten und bestehende unionsrechtliche Vorgaben klarer im Landesrecht abzubilden. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die zuständigen Stellen weiterhin über ausreichende Instrumente verfügen, um die Qualifikationen der Antragstellerinnen und Antragsteller zuverlässig zu prüfen und zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere den Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Verbrauchern, zu wahren.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 5, 6, 12, 13, 13c BayBQFG

Die Neuregelung in den Art. 5, 6, 12 und 13 BayBQFG betreffen die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen im Anerkennungsverfahren. Künftig sollen Unterlagen und Übersetzungen nicht mehr ausschließlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, sondern grundsätzlich auch in englischer Sprache akzeptiert werden. Ziel der Regelung ist es, das Anerkennungsverfahren für Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Ausland zu erleichtern, Verfahrensabläufe zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Gleichzeitig soll den zuständigen Stellen weiterhin ermöglicht werden, in begründeten Ausnahmefällen eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen. Die Regelung ist geeignet und erforderlich, um diese Ziele zu erreichen. Die Zulassung englischsprachiger Unterlagen trägt der internationalen Verbreitung der englischen Sprache Rechnung und erleichtert insbesondere Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Ausland die Antragstellung. Gleichzeitig kann die Bearbeitung der Verfahren beschleunigt werden, da in vielen Fällen bereits vorhandene englischsprachige Unterlagen oder Übersetzungen verwendet werden können. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind nicht ersichtlich. Die Regelung ist auch angemessen. Die zuständigen Stellen behalten die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen Übersetzungen in die deutsche Sprache anzufordern, wenn dies für die sachgerechte Prüfung erforderlich ist. Zudem bleibt das Erfordernis bestehen, dass Übersetzungen grundsätzlich durch öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerinnen oder Übersetzer angefertigt werden, wobei die zuständige Stelle im Einzelfall auch andere Formen der Übersetzung zulassen kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Qualität und Verlässlichkeit der Unterlagen weiterhin gewährleistet ist.

Ziel der Regelung in Art. 13c BayBQFG ist es, die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen klarer im

Landesrecht abzubilden und die Anwendung der Vorschrift durch die zuständigen Stellen zu präzisieren. Zugleich wird die Transparenz für Antragstellerinnen und Antragsteller erhöht. Die Regelung ist geeignet und erforderlich, um diese Ziele zu erreichen. Durch die klarere Strukturierung der Voraussetzungen für einen partiellen Zugang sowie die Informationspflicht der zuständigen Stelle wird die Rechtssicherheit im Anerkennungsverfahren verbessert. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung wäre in Fällen wesentlicher Unterschiede zwischen ausländischer Qualifikation und dem entsprechenden reglementierten Beruf in Bayern regelmäßig die Durchführung umfassender Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, obwohl einzelne berufliche Tätigkeiten objektiv abgrenzbar sein können. Die Regelung ist auch angemessen. Der partielle Zugang wird nur unter engen Voraussetzungen gewährt, insbesondere wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat uneingeschränkt zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit berechtigt ist und sich diese Tätigkeit objektiv von anderen Tätigkeiten des entsprechenden reglementierten Berufs trennen lässt. Zugleich kann der partielle Zugang aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses verweigert werden. Durch die Vorgaben zur Führung der Berufsbezeichnung wird zudem Transparenz über den Umfang der Berufsausübungsbefugnis gewährleistet.

D) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Fußnote)

Die Fußnote ist aufgrund neuer Regelungen auf EU-Ebene zu aktualisieren.

Zu Nr. 2 (Art. 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a, 18b AufenthG, durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte erweitert wurden. Ziel ist es, einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen. Zukünftig dürfen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben. Ohne die entsprechende Änderung wäre das BayBQFG, anders als das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) des Bundes, auf Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Zu Nr. 3 (Art. 5)

Zu Abs. 1

Da die Vorschriften des Abs. 2 zu Übersetzungen nach den Änderungen für alle in Abs. 1 genannten Unterlagen gelten, ist die Vorgabe einer Sprache in Nr. 1 überflüssig.

Der neue Satz 2 wird unverändert aus Abs. 2 in Abs. 1 verschoben. Dies dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit der Norm, da sich Abs. 2 so nur noch mit Übersetzungen befasst.

Zu Abs. 2

Künftig werden neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Die Wahl zwischen den beiden Sprachen kommt der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu. Dies soll insbesondere Antragstellerinnen oder Antragstellern im Ausland die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen. Die Akzeptanz englischer Übersetzungen und insbesondere englischsprachiger Unterlagen erleichtert das Verfahren für internationale Fachkräfte und bildet den politischen Willen ab, der u. a. im Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 sowie im Beschluss vom 4. Dezember 2025 zur „Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen“ zum Ausdruck gekommen ist. So heißt es in Ziff. 3c des Umlaufbeschlusses vom 6. Dezember 2024: „Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen auch englischsprachige Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können.“ Entsprechend wird im Beschluss vom 4. Dezember 2025 festgehalten: „Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, die die Akzeptanz von englischsprachigen Unterlagen als Alternative zu deutschsprachigen Unterlagen im Regelfall

ermöglichen, werden in den antragsstarken Berufen bis zum 31.12.2026, in antragsschwächeren Berufen zügig von Bund und Ländern im Fachrecht geschaffen. Nur in begründeten Einzelfällen sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können (zur Missbrauchskontrolle)."

Ein begründeter Ausnahmefall im Sinn des Abs. 2 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen oder die Übersetzung auch nach Anwendung eines allgemein verwendeten Übersetzungstools fachsprachlich unzureichend bzw. unverständlich ist. Die zuständige Stelle kann in solchen Fällen eine deutschsprachige Übersetzung auf der Basis des Originaldokuments nachfordern. Darüber hinaus hat die zuständige Stelle nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht die Möglichkeit, auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers selbst eine Übersetzung in Auftrag zu geben.

Die geänderte Wortwahl in Satz 1 soll deutlicher machen, dass Übersetzungen in jedem Fall zusätzlich zu den zugrundeliegenden fremdsprachigen Dokumenten vorzulegen sind und diese nicht ersetzen.

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 Satz 4 aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen."

Durch diese Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen nunmehr ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Von der Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten, kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Durch den betroffenen Angehörigen oder die Angehörige der Stelle ist aktenmäßig zu dokumentieren, aus welchem Grund auf die Vorlage einer Übersetzung verzichtet wurde. Zudem sind die wesentlichen Inhalte des Dokuments im Vermerk darzustellen.

Zu Abs. 3

Der Verzicht auf deutschsprachige Unterlagen ist nunmehr in Abs. 2 geregelt und kann daher an dieser Stelle entfallen. Wird abweichend von Art. 5 Abs. 2 Satz 3 eine andere Art der Übersetzung zugelassen, insbesondere auf die Erstellung der Übersetzung durch einen öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer verzichtet, ist die Begründung für diese Entscheidung aktenmäßig zu dokumentieren.

Zu Abs. 4

Durch die Anfügung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Abs. 2 zu Übersetzungen auch auf Unterlagen Anwendung finden, die die zuständige Stelle nach Abs. 4 nachfordert.

Zu Abs. 6

Hinsichtlich der Änderung des Abs. 6 Satz 1 wird auf die Begründung zu Nr. 2 verwiesen.

Mit der Änderung des Abs. 6 Satz 2 sollen die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden. Künftig soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt.

Mit der beispielhaften Nennung geeigneter Unterlagen ist klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist.

Zu Nr. 4 (Art. 6)

Mit der Änderung in Abs. 4 Satz 1 wird die Bearbeitungsfrist im Falle der Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache gehemmt. Der Grund für die ausnahmsweise Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache liegt – wie auch bei den „begründeten Zweifeln“ an der Echtheit eines Dokuments – in der Verantwortungssphäre der Antragstellerin oder des Antragstellers. Daher ist der Zeitraum der nachträglichen Beschaffung einer Übersetzung in deutscher Sprache auch zeitlich dem Risikobereich der Antragstellerin oder des Antragstellers zuzuschlagen. Die Bearbeitungsfrist wird daher gehemmt. Ohne eine Fristhemmung läge es in der Hand der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Überschreitung der für die Behörde geltenden Bearbeitungsfrist herbeizuführen.

Zu Nr. 5 (Art. 12)

Auf die Begründung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (Art. 13)

Auf die Begründung von Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (Art. 13c)

Zu Abs. 1

Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach Art. 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber, dass unter den Voraussetzungen gemäß Nrn. 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Entsprechend den Vorgaben des Art. 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

– die Antragstellerin oder der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nr. 1),

– sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in Bayern reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in Bayern für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nr. 2), und

– sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des inländischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nr. 3). Ein Indiz für die nach Nr. 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Dabei bildet Nr. 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem – von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beherrschten – Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.

Zu Abs. 2

Die Regelung des Abs. 2 entspricht Art. 4f Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Zu Abs. 3

Die Regelung des Abs. 3 entspricht den Vorgaben des Art. 4f Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bayerische Ingenieurekammer-Bau Schloßschmidstraße 3 80639 München

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

per E-Mail: Berufsanerkennung@stmas.bayern.de

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Fax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de

DER PRÄSIDENT

Gesch.-zeichen: 428.2:26-01
(Bei Schriftwechsel bitte stets angeben!)

02. Juli 2026

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes;
hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzesvorhaben Stellung beziehen zu dürfen, danken wir Ihnen. Grundsätzlich besteht Einverständnis mit dem Ziel, die Verfahren für Antragsteller zu erleichtern. Die Zulassung auch englischsprachiger Übersetzungen kann für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau als Anerkennungsstelle angesichts der verbreitet zur Verfügung stehenden Übersetzungstools akzeptiert werden. Kritisch betrachtet werden muss aber die Ausdehnung auf im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer. Während in der EU amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer noch weitgehend verlässlich nachvollzogen werden können, ist es außerhalb der EU oftmals nicht möglich zu verifizieren, ob ein Übersetzer über eine amtliche Bestellung oder Beeidigung verfügt bzw. ob diese wie in der EU auf staatlich regulierten Systemen beruht. Während für Übersetzer aus der EU Listen veröffentlicht sind, die Auskunft über deren Bestellung bzw. Beeidigung geben, existieren vergleichbare Veröffentlichung außerhalb der EU oftmals nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht wenige Drittstaaten das System einer öffentlichen Bestellung oder Beeidigung überhaupt nicht kennen, wie dies etwa für Syrien und Afghanistan gilt. Muss also die Akzeptanzfähigkeit des Übersetzers aus einem Drittstaat geprüft werden, erhöht sich der Bearbeitungsaufwand für die Berufsanerkennung. Daraus ergibt sich die Folgefrage, ob eine Antragstellerin oder ein Antragsteller den Nachweis dafür beibringen muss, dass der ausgewählte Übersetzer amtlich bestellt oder beeidigt ist oder ob der Anerkennungsstelle der Gegenbeweis abverlangt wird, dass er es nicht ist. Das wiederum wirkt unmittelbar auf den Beginn der Frist für die Ge-

nehmigungsfiktion nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 bzw. Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayBQFG. Der Begründung des Gesetzentwurfs können wir zu diesen Implikationen keine Erläuterungen entnehmen. Wir fordern deshalb, die Ausdehnung zugelassener Übersetzer auf solche aus den EU-Mitgliedsstaaten zu beschränken und es den Anerkennungsbehörden im Übrigen freizustellen, auch Übersetzer aus Drittstaaten zuzulassen. Eine entsprechende optionale Öffnung ließe sich mühelos aus dem neuen Art. 5 Abs. 3 bzw. dem neuen Art. 12 Abs. 3 BayBQFG ableiten („andere Art der Übersetzung“).

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Lobbyregister-ID: DEBYLT009B). Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen stehen einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken
Präsident

BAYERISCHE LANDESÄRZTEKAMMER

Bayerische Landesärztekammer I Mühlbaurstraße 16 I 81677 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit
und Soziales
Referat I4
80792 München

Schreiben von Lisa Maria Schmidt
Bereich Recht – Abteilung Aus-, Fort- und Weiterbildungsrecht
Telefon: 089 4147-351
recht@blaek.de

Unser Zeichen: 2026/4012/RA
Ihr Zeichen: StMAS-I4/6202.04-1/164
Ihr Schreiben vom: 22.06.2026

06.07.2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – BayBQFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Bayerische Landesärztekammer nimmt hierzu aus Sicht ihrer Zuständigkeit für die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz sowie im Hinblick auf die in diesem Bereich durchzuführenden Gleichwertigkeitsfeststellungen ausländischer Berufsqualifikationen Stellung.

Der Beruf der Medizinischen Fachangestellten ist ein nicht reglementierter Beruf. Für den Bereich der Medizinischen Fachangestellten von praktischer Bedeutung sind daher insbesondere die vorgesehenen Änderungen zu den formellen Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen und Übersetzungen nach Art. 5 BayBQFG sowie die damit zusammenhängenden Regelungen zur Fristhemmung nach Art. 6 BayBQFG.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, Anerkennungsverfahren zu erleichtern, zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird seitens der Bayerischen Landesärztekammer grundsätzlich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Unterlagen sowie für eine praxisgerechte und antragstellerfreundliche Handhabung von Übersetzungserfordernissen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Übersetzungen künftig grundsätzlich wahlweise in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert werden. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass Übersetzungen nicht zwingend von einer im Inland öffentlich bestellten oder beeidigten Person erstellt worden sein müssen, sondern auch von im Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerinnen und Übersetzern stammen können.

Bayerische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mühlbaurstraße 16
81677 München
www.blaek.de

Am besten erreichen Sie uns
telefonisch montags bis donnerstags
von 9.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
Telefon: 089 4147-0

Bayerische Landesbank München
IBAN: DE19 7005 0000 0000 0248 01
BIC: BYLADEMM
Hinweise zum Datenschutz erhalten
Sie unter www.blaek.de

Diese Öffnung kann für Antragstellerinnen und Antragsteller eine spürbare Erleichterung darstellen. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass die Gleichwertigkeitsprüfung im Bereich der Medizinischen Fachangestellten in der Praxis regelmäßig eine sorgfältige fachliche Bewertung ausländischer Ausbildungsnachweise, Curricula, Fächerübersichten, Praxisnachweise und Tätigkeitsbeschreibungen erfordert.

Die Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten umfasst neben organisatorischen und verwaltenden Tätigkeiten auch medizinisch-fachliche Inhalte, insbesondere in den Bereichen Assistenz bei Diagnostik und Therapie, Hygiene, Umgang mit Arzneimitteln, Patientenbetreuung, Dokumentation sowie Handeln bei Not- und Zwischenfällen. Die Bewertung ausländischer Qualifikationen ist daher nicht lediglich ein formaler Abgleich von Abschluss- oder Ausbildungsbezeichnungen, sondern setzt regelmäßig eine inhaltliche Prüfung der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten voraus.

Vor diesem Hintergrund kann die Prüfung der eingereichten Unterlagen im Einzelfall fachlich anspruchsvoll sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ausbildungsinhalte, praktische Tätigkeiten oder Nachweise über Berufserfahrung nur in englischer Sprache oder in englischer Übersetzung vorliegen. Zwar ist Englisch in vielen Fällen eine geeignete Arbeitssprache. Gleichwohl kann es bei medizinisch-fachlichen, berufsbezogenen oder ausbildungssystematisch spezifischen Begrifflichkeiten zu Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, die für die sachgerechte Gleichwertigkeitsprüfung erheblich sein können.

Die vorgesehene Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen weiterhin eine deutsche Übersetzung nachzufordern, ist daher aus Sicht der Bayerischen Landesärztekammer zwingend erforderlich und ausdrücklich zu begrüßen. Sie muss im Vollzug ausreichend handhabbar bleiben, um eine rechtssichere und fachlich belastbare Prüfung sicherzustellen.

Wir regen daher an, in der Gesetzesbegründung oder jedenfalls in begleitenden Vollzugshinweisen klarzustellen, dass ein begründeter Ausnahmefall insbesondere auch dann vorliegen kann, wenn englischsprachige Unterlagen oder englische Übersetzungen medizinisch-fachliche Ausbildungsinhalte, praktische Tätigkeiten oder berufsbezogene Qualifikationen nicht hinreichend eindeutig, vollständig oder belastbar erkennen lassen und deshalb eine sachgerechte Gleichwertigkeitsprüfung ohne deutsche Übersetzung nicht möglich ist.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die vorgesehene Flexibilisierung der Übersetzungsanforderungen für die zuständigen Stellen nicht in jedem Fall zu einer Verwaltungsvereinfachung führt. Insbesondere bei fachsprachlich komplexen Unterlagen können zusätzliche Prüfungen, Rückfragen, Nachforderungen sowie Dokumentationspflichten erforderlich werden. Dies betrifft etwa Fälle, in denen die Verlässlichkeit, Verständlichkeit oder fachliche Verwertbarkeit einer Übersetzung näher geprüft werden muss.

Die vorgesehene Fristhemmung bei der Nachforderung einer deutschen Übersetzung wird daher ausdrücklich begrüßt. Sie ist aus Sicht der zuständigen Stelle sachgerecht, da eine inhaltliche Prüfung erst dann ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen in einer für die Gleichwertigkeitsprüfung verwertbaren Form vorliegen.

BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

Zusammenfassend begrüßt die Bayerische Landesärztekammer die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Anerkennungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Für den Bereich der Medizinischen Fachangestellten bitten wir jedoch darum, die besonderen Anforderungen an die fachliche Bewertung medizinisch geprägter Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise im weiteren Verfahren und im späteren Vollzug zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Bayerischen Landesärztekammer ist entscheidend, dass die künftige Akzeptanz deutscher oder englischer Übersetzungen nicht dazu führt, dass die fachliche Prüfbarkeit medizinisch geprägter Ausbildungsnachweise eingeschränkt wird. Die zuständigen Stellen müssen auch künftig in der Lage sein, bei unklaren, fachsprachlich nicht eindeutigen oder für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht hinreichend belastbaren Unterlagen eine deutsche Übersetzung nachzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Maria Schmidt, Assessorin
Abteilung Aus-, Fort- und Weiterbildungsrecht
Bereich Recht

Bayerische
Architektenkammer

Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4, 80637 München

per E-Mail

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Datum
14.07.2026

Ihr Zeichen: StMAS-I4/6202.04-1/164

Verbändeanhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Seitens der Bayerischen Achitektenkammer bestehen gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände.

Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin, dass die Bayerische Architektenkammer im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister-ID: DEBYLT003D). Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Blomeyer

Geschäftsführer
Bereich Recht und Verwaltung
Fabian Blomeyer
Rechtsanwalt
T +49 89 139880-20
blomeyer@byak.de

Bayerische
Architektenkammer
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Waisenhausstraße 4
80637 München
T +49 89 139880-0
www.byak.de

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber
Winzererstr. 9
80797 München

- per E-Mail -

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführerin
Ulrike Achmann

Vorsitz 2026
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München

Vorsitzender des Verbandsrats
Sven Göpel

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
20.07.2026	Ulrike Achmann	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbands Bayern

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Eingliederungshilfe und weitere Arbeitsfelder, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen begleitet werden, sind seit Langem von einem erheblichem Personal- und Fachkräftemangel betroffen. Die erleichterte und beschleunigte Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse ist daher eine von mehreren notwendigen Maßnahmen, um zusätzliches Personal und Fachkräfte zu gewinnen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen werden grundsätzlich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die regelhafte Akzeptanz von deutsch- oder englischsprachigen Unterlagen und Übersetzungen gemäß Art. 5 und 12 BayBQFG-E. Positiv ist, dass diese Regelung sowohl für nicht reglementierte als auch für reglementierte Berufe gelten soll.

Mit der Neufassung des Art. 13c BayBQFG greift der Gesetzentwurf ein relevantes Anliegen auf. Der partielle Zugang kann Personen zugutekommen, deren Qualifikation nicht das gesamte Berufsbild eines reglementierten Berufs abdeckt, die aber für eine objektiv abgrenzbare Teiltätigkeit vollständig qualifiziert sind und in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat zur Berufsausübung berechtigt sind. Damit wird die Möglichkeit gestärkt, vorhandene berufliche Kompetenzen zumindest für abgegrenzte Tätigkeitsbereiche nutzbar zu machen. Die praktische Reichweite der Regelung ist jedoch begrenzt. Sie gilt nur unter engen Voraussetzungen und insbesondere nicht allgemein für Qualifikationen aus Drittstaaten. Zudem schafft sie keine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren, keine Bündelung von Zuständigkeiten und auch

keine bessere Verzahnung von Zuwanderungen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsaufnahme und Qualifizierung.

Damit bleibt der Gesetzentwurf hinter den Anforderungen zurück, die sich aus dem bestehenden Personal- und Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe ergeben. In der Pflege wurden in Bayern mit der sogenannten „Fast Lane“ bereits zentralisierte und beschleunigte Verfahrensstrukturen geschaffen. Diese wurden inzwischen zwar auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet. Für die einschlägigen Berufe der Eingliederungshilfe sowie für weitere soziale und pädagogische Berufe gibt es jedoch bislang keine entsprechend koordinierte Anerkennungs- und Qualifizierungsstruktur.

Uns ist bewusst, dass sich die für die Pflege entwickelten Verfahren aufgrund unterschiedlicher Berufsbilder, Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten nicht unverändert auf die Eingliederungshilfe übertragen lassen. Besondere Herausforderungen bestehen etwa bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Bereich der Heilerziehungspflege. Das Berufsprofil der Heilerziehungspflege verbindet pädagogische, pflegerische, assistierende und rehabilitative Kompetenzen. Ein unmittelbar entsprechender ausländischer Abschluss ist daher häufig nicht vorhanden.

Es gibt jedoch auch im Ausland erworbene Qualifikationen, die wesentliche Kompetenzen für eine Tätigkeit in der Eingliederungshilfe vermitteln können. Dazu gehören beispielsweise Qualifikationen aus den Bereichen Behinderten- oder Sonderpädagogik sowie personenbezogener Assistenz. Auch Abschlüsse wie der kanadische „Developmental Services Worker” oder Studiengänge im Bereich „Special Education – Intellectual Disability”, wie sie etwa in Indien angeboten werden, können einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Ob eine solche Qualifikation einem deutschen Referenzberuf zugeordnet werden kann und in welchem Umfang Gleichwertigkeit besteht, muss anhand der Ausbildungsinhalte, der Praxisanteile, der Berufserfahrung und der im Herkunftsstaat bestehenden Berufsbefugnisse im Einzelfall geprüft werden. Erforderlich wären deshalb Verfahren, in denen vorhandene Kompetenzen transparent und tätigkeitsbezogen erfasst werden. Soweit für eine vollständige Anerkennung wesentliche Kenntnisse oder Fähigkeiten fehlen, müssen tatsächlich verfügbare und passgenaue Qualifizierungswege eröffnet werden. Dazu gehören unter anderem berufsbegleitende Anpassungsqualifizierungen oder die Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern haben daher bereits gefordert, auch für die Berufe der Eingliederungshilfe ein verbindlich koordiniertes und beschleunigtes Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren einzuführen. Ein solches Verfahren sollte insbesondere eine zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle, klare Zuständigkeiten, verlässliche Bearbeitungsfristen, möglichst gebündelte Nachforderungen, berufsspezifische und transparente Bewertungsmaßstäbe sowie eine enge Verzahnung von Anerkennungsverfahren, Fachkräfteeinwanderung, Beschäftigungsaufnahme und Qualifizierung umfassen.

Wir regen daher an, das Gesetzgebungsverfahren nicht auf administrative Erleichterungen bei der Vorlage von Unterlagen zu beschränken. Es sollte zugleich zum Anlass genommen werden, eine verbindliche Anerkennungs- und Qualifizierungsstruktur für ausländische Berufs- und Bildungsabschlüsse zu entwickeln, die für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen relevant sind. Nur so kann die Anerkennung ausländischer Qualifikationen einen wirksamen

Beitrag zur Bewältigung des Personal- und Fachkräftemangels in der Eingliederungshilfe leisten.

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern gerne zur Verfügung.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Achmann

Ulrike Achmann
Geschäftsführerin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsministerin Ulrike Scharf
Zweiter Vizepräsident Alexander Hold
Abg. Elena Roon
Abg. Melanie Huml
Abg. Eva Lettenbauer
Abg. Anton Rittel
Abg. Ruth Waldmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
(Drs. 19/13438)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort. Bitte schön.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayern ist Innovationsland. Wir haben die besten Universitäten. Wir bauen Raketen. Wir bringen Satelliten ins All, und bald sind wir auch für Quantencomputing die Hauptstadt Deutschlands. Das ist unser Anspruch, und das ist auch unsere Zukunft; aber dafür brauchen wir Menschen, nämlich Menschen, die diese Zukunft gestalten. Wir brauchen Fachkräfte, Fachkräfte, Fachkräfte. Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft rechnet uns vor: Bis 2035 fehlen uns in Bayern bis zu 290.000 Arbeitskräfte. Dabei handelt es sich um 290.000 Menschen, die wir für unsere Unternehmen, aber auch für unsere Innovationskraft in Bayern dringend brauchen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Fachkräftesicherung ist Zukunftssicherung. Und deshalb handeln wir jetzt entschlossen. Wir mobilisieren zunächst unsere inländischen Fachkräfte. Wir stärken die berufliche Weiterbildung. Wir setzen uns ein für mehr Frauen in Vollzeit. Wir halten unsere älteren Fachkräfte in den Betrieben, und wir unterstützen junge Menschen für einen guten und starken Start in die duale Ausbildung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich, wenn ich die Zahlen lese: Bayern steht bei der beruflichen Bildung auf Platz eins. Das zeigt uns der Bildungsmonitor 2026 des Instituts der deutschen Wirtschaft. Hinter diesem Erfolg stehen engagierte Ausbilderinnen und Ausbilder, verantwortungsvolle Unternehmerinnen und Unternehmer und vor allen Dingen junge Menschen, die ihre Talente einbringen. Das ist auch ein Erfolg unserer Politik. Wir schaffen die Chancen, damit Bayern stark bleibt.

(Beifall bei der CSU)

Klar ist auch, dass wir für Fachkräfte aus dem Ausland attraktiv sein müssen. Unsere Betriebe brauchen einfachere und schnellere Verfahren, um Talente zu sichern. Wir haben schon viel erreicht. Mit unserer generellen Fast Lane haben wir seit Juli 2025 klare Zuständigkeiten geschaffen. Für jeden Beruf gibt es nur noch eine zuständige Anerkennungsstelle in Bayern. Für die ausländerrechtlichen Verfahrensfragen ist die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften, die ZSEF, die zentrale Ansprechpartnerin. Entscheidend ist, dass diese beiden Stellen Hand in Hand arbeiten, damit Anerkennung und Einwanderung direkt, schnell und unbürokratisch ineinandergreifen.

Wir zeigen unseren Unternehmerinnen und Unternehmern, dass wir den Weg für ihre Talente frei machen. Jetzt gilt es, den nächsten Schritt zu gehen: mit unserem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Unser Ziel ist klar: Wir wollen Bürokratie abbauen. Wir müssen die Verfahren beschleunigen, und wir müssen vor allen Dingen die Rechtssicherheit stärken. Das heißt konkret:

Erstens. Wir akzeptieren künftig grundsätzlich englischsprachige Unterlagen im Anerkennungsverfahren. Übersetzungen werden nur noch dort gefordert, wo sie unbedingt nötig sind. Damit sparen wir Zeit, Geld und viel Aufwand. Wir machen die Anerkennung einfacher und vor allen Dingen schneller.

Zweitens. Wir schaffen mehr Flexibilität für die Fachkräfte. Der Bund hat die Fachkräfteeinwanderung neu geregelt. Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung können auch in anderen qualifizierten Beschäftigungen arbeiten. Somit sorgen wir für die nötige Flexibilität, aber vor allen Dingen für Rechtssicherheit.

Drittens. Wir stellen unsere Verfahren zukunftsfest und verlässlich auf. Wir gestalten sie einfacher, verständlicher und näher an der Praxis, damit Fachkräfte ihre Chance bekommen und damit unsere Unternehmerinnen und Unternehmer wettbewerbsfähig

bleiben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, erst heute sind die neuen Arbeitsmarktdaten für den September erschienen. Wir haben nach wie vor 106.000 gemeldete offene Stellen in Bayern. Auch das zeigt den hohen Druck beim Fachkräftebedarf.

Meine Damen und Herren, im Wettbewerb um Toptalente zählt Zeit, und es zählt vor allen Dingen auch Verlässlichkeit. Unsere Unternehmerinnen und Unternehmer wissen sehr genau, wen sie brauchen. Sie wollen einstellen, sie wollen wachsen. Wir müssen dafür den Weg frei machen, und zwar mit klaren Regeln, mit schnellen Verfahren, mit einer Verwaltung, die ermöglicht und die nicht verhindert. Ich freue mich deshalb auf die Beratungen in den Ausschüssen und darauf, gemeinsam die Weichen für die Zukunft, für unsere Fachkräfte, für unsere Betriebe und für unsere Wirtschaft in Bayern stellen zu können.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile nun Frau Kollegin Elena Roon für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Bitte, Sie haben das Wort.

Elena Roon (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kollegen! Eine gute Ausbildung, eine echte Qualifikation und nachweisbare Fähigkeiten sind doch das Kernzeichen einer Fachkraft. Genau deshalb muss man sich fragen, was bei der Fachkräfteeinwanderung inzwischen noch unter einer Fachkraft verstanden wird. Bevor wir zur Berufsqualifikation kommen, sollten wir erst einmal einen Blick auf die Änderungen im Aufenthaltsrecht werfen. Dort wurde der Zugang deutlich erleichtert. Wer als Fachkraft anerkannt ist, kann nach § 18a und § 18b nicht nur den ursprünglich erlernten Beruf, sondern grundsätzlich jede qualifizierte Beschäftigung aufnehmen. Selbst der

Union war damals klar, dass die Ampel die Anforderungen an die Qualifikation einfach reduziert statt erhöht hat.Sie sprach in der Debatte sogar von einer Einwanderung von Minderqualifizierten.

Da darf man schon fragen: Warum reden wir ständig über Qualifikation, wenn die konkrete Qualifikation anschließend immer weniger entscheidend ist? Warum sprechen wir von einer Berufsqualifikationsfeststellung?

Jetzt soll bzw. muss dank Olaf Scholz und Friedrich Merz auch noch Englisch stärker zur Verfahrenssprache werden. Ernsthaft: Ist die deutsche Amtssprache inzwischen das Problem unseres Fachkräftemangels? Ich bezweifle, dass auch nur eine einzige zusätzliche Fachkraft deshalb nach Bayern kommt. Was aber sicher passieren wird: Die deutsche Amtssprache wird Stück für Stück zurückgedrängt.

Dann kommt der partielle Berufszugang, über den jetzt standardmäßig informiert werden muss. Übersetzt heißt das: Jemand ist für einen bestimmten Tätigkeitsbereich qualifiziert, aber nicht für den gesamten Beruf entsprechend ausgebildet. Der Zugang greift aber nur, wenn die Unterschiede so groß sind, dass für eine volle Anerkennung die gesamte Ausbildung nachgeholt werden müsste. Trotzdem darf diese Person unter bestimmten Voraussetzungen einen abgegrenzten Teil des Berufs ausüben.

Da stellen sich doch ganz einfache Fragen: Wer weiß am Ende noch, was diese Person darf und was nicht? Wer kontrolliert das in der Praxis? Wer trägt die Verantwortung, wenn diese Grenze überschritten wird? Gerade in Gesundheitsberufen ist das keine Nebensache, sondern eine Frage der Patientensicherheit.

Mir ist bewusst, dass es sich bei dem uns vorliegenden Gesetzentwurf lediglich um die Umsetzung und Präzisierung von Bundesrecht handelt. Man könnte aber auch den Bundesrat nutzen, um Änderungen anzustoßen, wenn man wollte.

Warum verlassen unsere eigenen Fachkräfte Deutschland, und warum will keine wirkliche Fachkraft mehr zu uns? – Das liegt doch auf der Hand. Sie können woanders viel

mehr Nettoeinkommen verdienen. Deutschland ist Vizeweltmeister bei Steuern und Sozialabgaben. Zusätzlich gibt es eine wankende Sicherheitslage in unseren Städten und Bahnhöfen, ein mangelhaftes Schulsystem, das viel zu wenig ausbildungsfähige Abgänger hervorbringt, fehlenden Wohnraum, hohe Mieten usw. usw.

Wir reden also auf der einen Seite ständig darüber, Fachkräfte aus aller Welt anzuwerben, obwohl eigene Fachkräfte das Land verlassen. Gleichzeitig machen wir die Arbeit hier teuer und kompliziert. Auf der anderen Seite senken wir die Zugangshürden. Das ist zumindest ein Widerspruch, den man erklären muss.

Ich sage es jetzt etwas überspitzt: Ihre Fachkräfte, die Sie mit Ihrem Fachkräfteeinwanderungsgesetz anlocken, sitzen in Ceuta, aber sicherlich nicht in einem japanischen Rechenzentrum oder in einem Schweizer Altenheim.

(Beifall bei der AfD)

Schauen wir abschließend konkret nach Bayern. Zehntausende junge Menschen unter 25 Jahren sind arbeitslos, während Betriebe Ausbildungsplätze nicht besetzen können. Selbst diejenigen mit abgeschlossenen Ausbildungen oder mit einem Hochschulabschluss finden hier keinen Job mehr. Da ist eine Frage naheliegend: Warum investieren wir nicht viel stärker dahin gehend, diese jugendlichen Menschen zu qualifizieren und unsere eigenen Fachkräfte auszubilden, statt Qualifikationen aufzuweichen?

Fachkräftesicherung darf nicht bedeuten, den Begriff Fachkraft immer weiter auszudehnen. Fachkräftesicherung sollte bedeuten, dass Qualifikation tatsächlich etwas wert ist.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Die nächste Rednerin ist für die CSU-Fraktion die Kollegin Melanie Huml. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Melanie Huml (CSU): Lieber Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn Menschen aus dem Ausland zu uns kommen und eine Ausbildung, einen Berufsabschluss oder eine berufliche Erfahrung mitbringen, ist es häufiger so, dass auch wir Abgeordnete damit konfrontiert werden: Was kann anerkannt werden? Wie lange dauert es, bis es anerkannt wird? Manchmal hat man auch den Eindruck, dass die Hürden dafür schon recht hoch sind.

Beim Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz geht es um diese Qualifikation und darum, wie sie sich möglicherweise etwas schneller anerkennen lässt und man dann eben auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt werden kann. Gleichzeitig ist es so, dass auch ein europäisches Gesetz, nämlich die Berufsanerkennungsrichtlinie, darin umgesetzt wird.

Dabei gibt es drei Kernpunkte. Das ist ein geänderter rechtlicher Rahmen für die Fachkräfteeinwanderung, das sind einfachere Anerkennungsverfahren, und es sind klarere Regelungen des partiellen Zugangs zu reglementierten Berufen; von der Ministerin haben wir bereits gehört, was das eine oder andere bedeutet.

Im Grunde genommen heißt das, dass wir möchten, dass derjenige, der eine gewisse Qualifikation, eine fachliche Ausbildung im Ausland hat, bei uns die Möglichkeit hat, auch in einem anderen Berufsfeld arbeiten zu können. Gleichwohl ist korrekt, dass wir dem am Anfang kritisch gegenüberstanden, weil wir gefragt haben: Wird es möglicherweise zu beliebig? Deswegen waren wir hier erst einmal kritisch.

In der Praxis wird es genau darauf ankommen, dass man hinschaut und es immer wieder auch die Möglichkeit gibt, zu sagen: Wenn es nicht klappt, dann ist es so, dass derjenige in dem Beruf nicht arbeiten kann, weil die Qualifikation doch nicht ausreichend ist. Deswegen hatten wir, als es um die bundesrechtlichen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren ging, eben unsere Bedenken und das erst einmal abgelehnt. Gleichzeitig müssen wir jedoch schauen, wie hier das eine oder andere schon

auch praxisgerechter werden kann. Denn es macht dann auch wieder Sinn, wenn man einem Menschen, der wirklich arbeiten möchte, die Möglichkeiten dazu gibt.

Der weitere Punkt ist, die ausländischen Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen. Hier war bisher das Votum: Deutschsprachige Qualifikationen müssen da sein; es muss eben alles in die deutsche Sprache übersetzt werden. Das wird dahin gehend geändert, dass auch die englische Sprache möglich ist.

Aber auch hier ist es so, wenn derjenige, der das braucht, sagt: Ich kann das mit den fachlichen Qualifikationen einfach besser beurteilen, wenn das in deutscher Sprache steht, dann auch da wieder darauf gesetzt werden kann. Vom Grundsatz her hat man jedoch jetzt schon einmal die Möglichkeit, sich mit der englischen Sprache, mit den entsprechenden Zeugnissen bewerben zu können.

Beim partiellen Zugang zu reglementierten Berufen geht es schlichtweg darum, dass es bei uns Berufe gibt, die sehr strikt reglementiert sind. Möglicherweise musste man demjenigen bisher sagen: Du musst das bei uns eigentlich komplett neu machen.

Jetzt geht es darum, dass man sagt: Einen Teil können wir dir vielleicht doch anerkennen. Vielleicht kannst du in diesem Teilbereich dann schon einmal eine Arbeit finden und das andere bzw. die Zusatzqualifikationen parallel dazu bei uns erwerben. Dann macht das sicherlich Sinn.

Wir werden uns das, wie gesagt, in der Praxis genau anschauen. Ich finde sehr wichtig, dass einerseits die engen Voraussetzungen vorhanden sind, aber andererseits das eine oder andere etwas praxistauglicher wird. Vor allem ist jedoch wichtig: Wir brauchen einen gemeinschaftlichen Vollzug. Deswegen müssen wir die europäische Richtlinie in Bundesgesetz und in Landesgesetz bringen und schauen, dass es dann im Vollzug gemeinsam klappen kann, damit diejenigen, die bei uns Leistung erbringen und arbeiten wollen, eine Chance darauf haben. Das wollen wir mit diesem Gesetz erreichen. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Die nächste Rednerin ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kollegin Eva Lettenbauer. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Eva Lettenbauer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sprechen, sprechen wir am Ende nicht über Verwaltungsvorschriften, Formulare und Fristen; wir sprechen darüber, ob die Ärztin, die hier dringend gebraucht wird, hier tatsächlich als Ärztin arbeiten kann und ob Menschen, die bereits eine berufliche Qualifikation mitbringen, damit am Ende auch tatsächlich auf dem bayerischen Arbeitsmarkt arbeiten können. Klar ist, Bayern ist auf internationale Fachkräfte angewiesen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Gerade in der Pflege zeigt sich das ganz deutlich. Mehr als 72.000 Beschäftigte in der Pflege kommen aus dem Ausland. Die halten hier alles am Laufen. Ohne diese Menschen aus dem Ausland bekommen wir die Pflege in Bayern gar nicht mehr organisiert. Deshalb ist es richtig, Anerkennungsverfahren einfacher und praxistauglicher zu machen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dafür sinnvolle Schritte.

Anerkennung darf aber kein Selbstzweck sein. Am Ende geht es darum, dass Menschen mit ihrer anerkannten Qualifikation auf dem Papier auch in der Realität in Bayern arbeiten dürfen. Genau so einen Problemfall habe ich gerade aus dem Allgäu geschildert bekommen: Ein junger Iraker hat dort erfolgreich eine Ausbildung zum Pflegefachhelfer abgeschlossen. Er hat einen Arbeitsplatz. Sein Arbeitgeber will ihn beschäftigen. Perspektivisch möchte er sich auch noch zur Pflegefachkraft weiterqualifizieren, also genau das, was wir in Bayern angesichts des Personalmangels in der Pflege brauchen. Trotzdem hat im Raum gestanden, dass er aus Bayern hinaus müsse, weil ihm die Beschäftigung als Pflegefachhelfer nicht die notwendige aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet. Das geht gar nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben die Staatsregierung genau zu dieser Thematik befragt. Die Staatsregierung weiß allerdings nicht, wie viele Beschäftigungserlaubnisse in dem Bereich beantragt werden. Sie weiß nicht einmal, wie viele erteilt oder wie viele abgelehnt werden. Sie weiß nicht, wie viele Menschen während einer schulischen Ausbildung abgeschoben werden. Sie kann auch nicht sagen, wie viele Menschen nach einer Helfer- oder einer Assistenzausbildung aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht arbeiten dürfen, obwohl sie etwas können, anpacken wollen und damit dann noch nicht einmal eine weiterbildende Ausbildung beginnen können.

Ich bin entsetzt, dass die Staatsregierung, obwohl sie so viel Nichtwissen hat, trotzdem zu dem Schluss kommt, dass kein Handlungsbedarf besteht. Das schreit zum Himmel. Sie sollte sich endlich um die Leute kümmern, die hier arbeiten und eine Ausbildung machen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ganz klar ist, dass wir internationale Fachkräfte brauchen. Deshalb ist es auch richtig, sich hier um internationale Sprachen zu kümmern. Internationaler Status quo sind aber auch digitale Abläufe. Für uns GRÜNE gehört es zu einem guten Workflow, endlich vollständig digitale Verfahren und vor allem auch verlässliche Bearbeitungszeiten für diejenigen, die arbeiten möchten, sowie für die Arbeitgeber anzubieten; auch die brauchen Planungssicherheit. Ein Mensch, dessen gesamte berufliche Zukunft von solchen Verfahren abhängt, hat wirklich Verlässlichkeit verdient.

Machen wir die Anerkennung von Abschlüssen deshalb endlich einfacher, akzeptieren wir endlich englische Unterlagen, machen wir die Verfahren flexibler, bleiben wir aber nicht auf halbem Weg stehen. Viele von Ihnen beklagen abends den Arbeits- und Fachkräftemangel. Viele schüren abends sogar Wut und ziehen über Menschen her, die nicht arbeiten würden. Dabei liegen diesen Menschen Steine im Weg; sie dürfen nicht arbeiten. Tagsüber lassen Sie dann die Steine auf dem Weg liegen oder warten

ab, bis sie im Schneckentempo weggeräumt werden. Alle Hürden müssen endlich schnellstmöglich weg.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf: Ja, wie?)

Ganz klar ist, dass es endlich nicht mehr entscheidend sein darf, wie viele Formulare jemand erfolgreich ausgefüllt hat, sondern dass Menschen, die wir brauchen, die hier sind und die arbeiten wollen, diese Fähigkeit auch endlich einbringen dürfen. Weg mit Arbeitsverboten, weg mit langsamen Prozessen und her mit Arbeitserlaubnissen!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Anton Rittel. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Im Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird einiges geändert. Es ist gut, dass das geändert wird. Wie bekommen wir Menschen, die etwas können, einfach schneller in Arbeit? Das ist die Frage. Wir brauchen Fachkräfte, wir brauchen Arbeitskräfte im Handwerk, im Mittelstand, in der Pflege, in Krankenhäusern. Überall fehlt es. Bei uns springen Leute herum, die nicht arbeiten, weil bei uns die Verfahren zu lange dauern und sie zu lang unterwegs sind. Genau da setzt dieses Gesetz an.

Ich muss auch ganz klar sagen: Wir brauchen auch die Sicherheit, dass die Qualität in den Berufen erhalten bleibt. Es hilft nichts, wenn wir Handwerker haben, die keine sind, wo zum Schluss irgendetwas nicht passt, oder in Kliniken Ärzte haben, die ihr Handwerk nicht verstehen, weil man es einfach anerkannt hat. Das geht auch nicht; das muss man auch sagen. Wir müssen das deutsche Handwerk und die deutschen Berufe schützen. Wir haben einen hohen Qualitätsstandard, der auch wichtig ist. Wir

brauchen Fachkräfte, aber die müssen auch qualifiziert sein. Vielleicht gibt es einen Nachbesserungsbedarf; dafür gibt es jetzt auch das Gesetz.

In dem Gesetz sollen im Wesentlichen drei Dinge geändert werden. Ich bin selbst Handwerker. Ich glaube, ich kann schon einigermaßen mitreden. Ein Zeugnis ist nicht alles, sondern das Handwerk und das Können im Betrieb zählt mehr als alles andere. Das ist für mich selbst wichtig. Mir ist es nicht so wichtig, ob der rechnen kann. Wenn er sein Handwerk versteht, kann ich etwas mit ihm anfangen.

Eine Änderung betrifft Menschen mit ausländischer Berufsausbildung, die später mit anderen Qualifikationen tätig werden wollen. Wir FREIEN WÄHLER sagen deshalb: Der Staat muss nicht jede Entscheidung bis ins Kleinste vorgeben. Er soll klare Regeln setzen und dann auch Vertrauen in die Betriebe haben. Ich glaube, wenn wir mehr Vertrauen in unsere handwerklichen und mittelständischen Betriebe hätten, käme unsere Wirtschaft einfacher und besser voran. Das stärkt die Eigenverantwortung, das stärkt den Mittelstand, und es hilft dabei, Menschen schneller in Beschäftigung zu bringen.

Ein zweiter Punkt ist die Sprache der Unterlagen. Man muss ganz klar sagen: Es ist in Zukunft möglich, die Unterlagen auch in englischer Sprache abzugeben. Das ist gut, das ist richtig und wichtig. Wenn aber natürlich Fachbegriffe, wie es gerade in der Medizin oft der Fall ist, enthalten sind und es ein Facharzt ist, bei dem es viele Unterschiede gibt, muss das auch ins Deutsche übersetzt sein. Wenn es irgendwelche Unklarheiten gibt, müssen Fachbegriffe deutlich und glaubwürdig übersetzt sein. Da hilft es dann vielleicht nicht mehr auf Englisch, sondern das muss ich in die deutsche Sprache übersetzen lassen. Grundsätzlich ist es aber wichtig, dass englische Übersetzungen gelten. Das spart Zeit, es spart Geld, und es spart Verwaltungsaufwand – sprich: Es bedeutet Entbürokratisierung. Auch hier muss aber klar sein: Wenn ein Zweifel besteht – das habe ich gesagt –, muss ganz klar eine deutsche Übersetzung da sein.

Ein weiterer Punkt ist vielleicht ein bisschen komplizierter: die Teilausbildung. Wir reden schon von Teilausbildung in Deutschland; das finde ich eine gute Sache. Wenn bei jemandem, der sich in Deutschland bewerben will, der Beruf nicht anerkannt wird, hat er vielleicht einen Teil, der anerkannt wird. Dann kann er auch in dem Teilberuf arbeiten. Da stellt sich dann die Frage, ob er die ganze Ausbildung wiederholen muss oder nur den Teil, der nicht anerkannt worden ist. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass solch ein begrenzter Zugang möglich sein soll.

Wir brauchen weniger Bürokratie; dafür sorgt dieser Gesetzentwurf. Wir brauchen schnellere Verfahren wie mit diesem Gesetzentwurf. Es gibt mehr Möglichkeiten, vorhandene Kenntnisse einzusetzen. Wir wollen ganz klar eine starke berufliche Bildung. Die Bildung muss bleiben. Wir brauchen die hohen Standards, die wir haben; die sind gut. Das ist wichtig, das ist gut für unsere Wirtschaft. Das ist ein Punkt, den wir in Deutschland noch haben: Wenn wir schon wenig Rohstoffe haben, haben wir wenigstens die gute qualifizierte Ausbildung; die muss uns bleiben. Wir brauchen ein hartes Handwerk und einen starken Mittelstand. Darum brauchen wir dieses Gesetz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion spricht die Kollegin Ruth Waldmann. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Mangel an Arbeits- und Fachkräften – das hat sich inzwischen überall herumgesprochen – ist eine der wichtigsten Zukunftsfragen in unserem Land. Er betrifft alle Branchen, große Unternehmen, kleine Unternehmen, die Wirtschaft ebenso wie den öffentlichen Dienst und ganz besonders auch den Gesundheitsbereich, den Pflegebereich und den sozialen Bereich.

Aktuelle Zahlen der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft zeigen, dass in weniger als zehn Jahren bis zu 330.000 Arbeitskräfte in Bayern fehlen könnten. Diese Lücke können wir nur schließen, wenn wir alle Potenziale nutzen. Dazu gehören natürlich

ganz wesentlich auch Menschen, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben und die bei uns arbeiten wollen oder bereits hier leben. Deshalb sage ich gleich zu Anfang: Die SPD begrüßt diesen Gesetzentwurf. Er ist ein Schritt in die richtige Richtung. Unterlagen können englischsprachig und elektronisch eingereicht werden; das schafft Erleichterung bei der Antragstellung.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Fachkräfte bekommen mehr Möglichkeiten, ihre Qualifikation bei uns auf dem Arbeitsmarkt einzusetzen. Der partielle Berufszugang wird auch klarer und anwenderfreundlicher geregelt. Das alles baut Hürden ab und schafft mehr Rechtssicherheit für die Antragstellenden ebenso wie für die Behörden und die Arbeitgeber; die brauchen auch Sicherheit.Für uns als SPD ist das ein Anliegen, das wir seit Langem verfolgen. Wir haben uns hier im Haus immer wieder dafür eingesetzt, dass ausländische Berufsabschlüsse schneller, einfacher und unbürokratischer anerkannt werden. Darum freuen wir uns auch, dass dieser Weg jetzt weiter beschritten wird.

Das ist alles gut und richtig. Trotzdem müssen wir uns natürlich auch die Frage stellen: Ist das schon alles, was wir hier tun können? – Wenn man es sich genau anschaut, erkennt man, dass der Gesetzentwurf in erster Linie eine Verwaltungsvereinfachung ist. Er schafft saubere Rechtsgrundlagen; das ist auch absolut wichtig. Die Hürden, an denen die Anerkennung im Alltag scheitert, löst er aber noch nicht alle. Auch nach Anerkennung einer Berufsqualifikation müssen ausländische Fachkräfte oft noch lange auf eine Arbeitserlaubnis warten. Insbesondere bei den Engpassberufen im sozialen Bereich gibt es noch viel Potenzial, zum Beispiel in der Eingliederungshilfe. Da wird es allmählich wirklich eng. Ohne Fachkräfte in der Eingliederungshilfe können wir keine Teilhabe von Menschen mit Behinderung organisieren.

Schließlich müssen wir auch sehen, dass Fachkräfte zu gewinnen das eine ist, aber Fachkräfte zu halten das andere. Ob die Menschen dann hierbleiben, entscheidet sich

nicht allein am Arbeitsplatz, sondern auch daran, ob sie eine bezahlbare Wohnung finden, ob ihre Familien hier gut ankommen und ob sie hier eine Perspektive sehen.

Darum werden wir diesen Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren gerne konstruktiv und kritisch begleiten und eigene Vorschläge einbringen. Uns ist es wichtig, dass nicht nur die Möglichkeiten für die Anerkennung von Berufen ausgeweitet werden, sondern sich auch Verbesserungen in der Praxis zeigen. Deswegen, liebe Kolleginnen und Kollegen, mein Appell: Belassen Sie es nicht allein bei der Verwaltungsvereinfachung. Die ist wichtig, aber wir müssen noch weitergehen. Nutzen wir doch diesen Gesetzentwurf als Anlass, um gemeinsam eine echte Anerkennungsstrategie für Bayern zu entwickeln,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

eine Strategie, die unseren Freistaat jetzt und in Zukunft attraktiv macht für Menschen, die hier arbeiten und leben wollen und die wir hier auch brauchen. Unser Maßstab ist dabei einfach: Wer mit seiner Qualifikation zu uns kommt, soll schnell arbeiten dürfen, gut ankommen und gerne bleiben. Wenn uns das gemeinsam gelingt, dann gewinnen nicht nur die Betriebe und Einrichtungen, sondern dann gewinnt ganz Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.